Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (11)

Eigeneinschätzung…

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

knast.net

Deutschlands ersten »Online-Knast« gibt's unter **Planet Tegel**, einem von Gefangenen der JVA Berlin-Tegel mitgestalteten Webprojekt.

Nicht angemeldet. **Anmelden!**

Home
Infos
Links
Service
Archiv

Suche

Infos

Grundkurs Knast, Quiz, Haftformen, Weiterführende Infos, Vor der Haft, Während der Haft, Nach der Entlassung, Infos für Angehörige, Knast-Leben, Mitarbeit im Strafvollzug, Geschichte des Strafvollzugs, Alternativen, Kriminalität, Knast im Ausland, Über uns

Links

Allgemeines, Strafvollzugsgesetze der Länder, Alternativen, Prävention, Menschenrechte, Blogs, Foren, Chats, Mailinglisten, Hilfsorganisationen, Brieffreundschaften, Angehörige, Gefängnis-Seelsorge, Abschiebehaft, Haft-Leitfäden

» Alle 38 Einträge

Service

Mailingliste Strafvollzug, Schwarzes Brett, Expertenfragen, **Knast Talk**, Mein Knast.Net, Forum für Angehörige, »Hotelführer«, Vereine

Archiv

Strafvollzugsarchiv, Knast-Radio, Knast-Bücher, Knast-Filme, Knast-Zeitungen, Homepages von Gefangenen, 15 Jahre Knast.Net, Fotos von Knästen

Eigeneinschätzung…

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

knast.net

TOA Servicebüro - Infos zu Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Nicht angemeldet. **Anmelden!**

Home
Infos
Links
Service
Archiv

Home » Service » **»Hotelführer«**

★★☆☆☆ **k.** - Gefangene/r

Ich saß dreieinhalb Jahre in Freiburg ein (Herrman-Herder-Straße)und muss sagen, das ist ein stieres Loch, was die Freizeit betrifft, dieser Knast bedeutet nur Wegsperr-Vollzug. Was die Beamten betrifft, so teils teils, wie halt überall, was den Besuch im großen Besucherraum betrifft, ist das auch nicht das Wahre. In meiner Zeit waren die Drogen teuer und nicht gerade qualitativ hochwertig, außer wenn es die Beamten selber bringen. Der Anstaltsleiter ist absolut konservativ, und er ist nicht einmal fähig, einem in die Augen zu schauen und sich mit einem korrekt auseinanderzusetzen. Daher kann ich von dieser konservativen Anstalt nur abraten, sucht Euch ein besseres Loch, denn auch das Essen schmeckt nicht.

Halten Sie diesen Beitrag für nützlich? - ja, nein - (Beitrag ist unzumutbar)

★☆☆☆☆ **Gisela** - Angehörige/r

Personal ist unfreundlich wie die sau!!!!!!!!!

Halten Sie diesen Beitrag für nützlich? - ja, nein - (Beitrag ist unzumutbar)

★★★★☆ **norman** - Gefangene/r

weil das essen sonntags super ist und die beamten auch super es gibt fast nie zwischen den gefangenen erger

Halten Sie diesen Beitrag für nützlich? - ja, nein - (Beitrag ist unzumutbar)

★☆☆☆☆ **sandra** - Angehörige/r

beamten sind meist sehr patzig und mies gelaunt.einig etwas positive die besuchszeit ist etwas länger

Halten Sie diesen Beitrag für nützlich? - ja, nein - (Beitrag ist unzumutbar)

Angehörige ★★★★★, Bedienstete ★★★★★, Gefangene ★★★★★

Freizeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 67
- Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, ein differenziertes Freizeitangebot zu schaffen (§ 67 S. 2)
- Anders § 64 NJVollzG: dort nurmehr Sportangebot explizit normiert
- Umfassenderer Ansatz in Ba.-Wü., § 57 JVollzGB III (3. Buch):

  Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Gefangene sollen insbesondere an Unterricht [..], Lehrgängen, […] Freizeit-gruppen und Gruppengesprächen teilnehmen und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen. Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien, sind vorzuhalten.

Besitz von Gegenständen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 70 Abs. 1
  - Besitz von Büchern und Gegenständen zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung
    - In angemessenem Umfang
- § 70 Abs. 2
  - Einschränkungen:
    - Besitz etc. wäre mit Strafe oder Geldbuße bedroht
    - Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt
  - Abstrakte Sicherheitsgefährdung ausreichend
  - Kontrollaufwand für Anstalt muss unzumutbar sein
  - Verhältnismäßigkeit
  - Vor Verbot mildere (Kontroll-) Mittel zu prüfen (z.B. Verplombung von Geräten)

Besitz von Gegenständen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 70 Abs. 3
  - Widerrufsmöglichkeit
  - Unter den Voraussetzungen des Abs. 2
  - Bei Neubewertung von Umständen
  - Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauens-schutzes maßgebend

Beispiel: Computerspiele

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Dresden Strafverteidiger 2001, S. 41 f.
  - Computerspiele sowie PlayStations gefährden weder Sicherheit und Ordnung noch stehen sie dem Vollzugsziel der Resozialisierung entgegen
- OLG Karlsruhe, Strafverteidiger 2003, S. 407 f.
  - Auch in einer Anstalt höchster Sicherheitsstufe gefährdet die PlayStation 2 Sicherheit und Ordnung nicht
  - Erforderlich ist jedoch, dass das Gerät verplombt wird und Spiele über die Vermittlung der JVA bezogen werden, um so der JVA eine Kontrolle zu ermöglichen
- OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, S. 194; KG, StVert 2006, S. 259
  - DVD-Abspielgerät ohne Aufzeichnungs- und Speicher-funktion keine abstrakt-generelle Gefahr, der mittels Kontrollmitteln nicht wirksam begegnet werden könnte

Beispiel: DVDs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- LG Lübeck, ZfStrVo 2006, S, 175
  - Der Einkauf von DVDs kann untersagt werden
  - Risiko der missbräuchlichen Nutzung bzw. der unerlaubten Speicherung von Daten (pornographische, rassistische und sonstige, den Vollzugszielen entgegenstehende Inhalte)
- OLG Schleswig, Beschl. v. 25.1.2008 (bei Roth, NStZ 2008, S. 682)
  - DVDs mit FSK 18-Klassifizierung wohnt abstrakt-generelles Gefährdungspotenzial für die Sicherheit und die Vollzugsziele inne
- A.A. OLG Hamburg, Beschl. v. 25.6.2008 (bei Roth, aaO.)
  - FSK 18 kein Kriterium zur Beurteilung der Gefährlichkeit in einer Anstalt für Erwachsene

Problem: Computer

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einfache PCs ohne Kontakt nach außen
  - Eher unproblematisch
  - PC mit Drucker z.T. nur in besonders überwachten Räumen zugelassen (z.B. OLG Celle, StV 1994, S. 436)
- Neuere multimedia- und kommunikationsfähige PCs und Laptops
  - Gefahr des Missbrauchs und der unkontrollierbaren Nutzung von Speicherfunktionen für Texte und andere Daten
  - Risiko des unkontrollierten Informationsaustausches
    - » intern, extern
  - Möglichkeit des Umbaus zu sicherheitsgefährdenden Zwecken
  - Vgl. auch BVerfG, NStZ 2003, 621

Information

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 68, 69
  - Regelung
    - » des Verhältnisses zu Massenmedien und
    - » der Ausübung des Grundrechts auf Informationsfreiheit
- § 68: Bezug von Zeitungen und Zeitschriften
    - » In angemessenem Umfang
    - » Durch Vermittlung der Anstalt
    - » Versandhauskataloge?

Einschränkungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 68 Abs. 2
  - Verbreitung ist mit Strafe oder Geldbuße bedroht (z.B. § 184 StGB)
  - Vorenthalten von Einzelausgaben und Teilen bei
    - » Erheblicher Gefährdung des Vollzugsziels
    - » Erheblicher Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt

Hörfunk und Fernsehen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 69
  - Grundsätzlich Recht auf Teilnahme am Hörfunkprogramm und am gemeinschaftlichen Fernsehempfang der Anstalt
  - Zulassung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70
    - » Angemessener Umfang
    - » Beschränkungen des § 70 Abs. 2 Nr. 1, 2
    - » Heute sind eigene Radio- u. Fernsehgeräte in allen Strafvollzugsanstalten die Regel
    - » Ggf. kann die Anstalt den Gebrauch von Kopfhörern anordnen (VV Nr. 1)
- *In den neuen Gesetzen Eigenbesitz auch der gesetzl. Regelfall; Gemeinschaftsprogramm nicht mehr vorgesehen*

Hörfunk und Fernsehen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 59 Ba.-Wü. JVollzGB III (3.Buch)

(1) Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten ist nach Maßgabe von § 58 zulässig.

(2) Die Justizvollzugsanstalt kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können Gefangene nicht den Besitz eigener Geräte verlangen.

(3) Die Justizvollzugsanstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Rundfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage. Vor der Entscheidung soll die Gefangenenmitverantwortung gehört werden.

(4) Der Empfang von Bezahlfernsehen und der Einsatz von zusätzlichen Empfangseinrichtungen im Haftraum sind nicht statthaft.

Hörfunk und Fernsehen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2006, S. 155
  - Einem Strafgefangenen steht grundsätzlich ein Anspruch auf Besitz und Genehmigung eines Flachbildschirm-fernsehgerätes zu
  - Die bei Flachbildschirmfernsehern auf Grund vorhandener Multimediafunktionen bestehende abstrakte Missbrauchs-möglichkeit führt nicht zum generellen Verbot der Benutzung solcher Modelle, sondern die JVA hat zu prüfen, ob dieser Gefahr mit Kontrollmitteln begegnet werden kann
  - Gefahr kann ausgeschlossen werden
    - » für bestimmte unbedenkliche Modelle
    - » aufgrund einer auf Kosten des Gefangenen vorzunehmenden technischen Überprüfung und Versiegelung bzw. Verplombung von Schnittstellen oder anderer technischer Maßnahmen am Gerät

Hörfunk und Fernsehen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- OLG Dresden, NStZ 2008, S. 222
    - Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, einen Strafgefangenen, der in seinem Haftraum ein selbstgenutztes Fernsehgerät betreiben will, ausschließlich auf die Anmietung eines Gerätes bei einem bestimmten anstaltsexternen Vermieter zu verweisen

Religionsausübung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 53-55
- Art. 4 GG: grundsätzlich keine Beschränkung
- § 53: aktive Unterstützung durch die Anstalt
  - Kontaktaufnahme (Abs. 1)
  - Besitz religiöser Schriften; Entzug nur bei grobem Missbrauch (Abs. 2)
  - Besitz religiöser Gegenstände (Abs. 3)
- § 54: Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen
- § 55: entsprechende Geltung der §§ 53, 54 für Weltanschauungsgemeinschaften

Arbeit im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

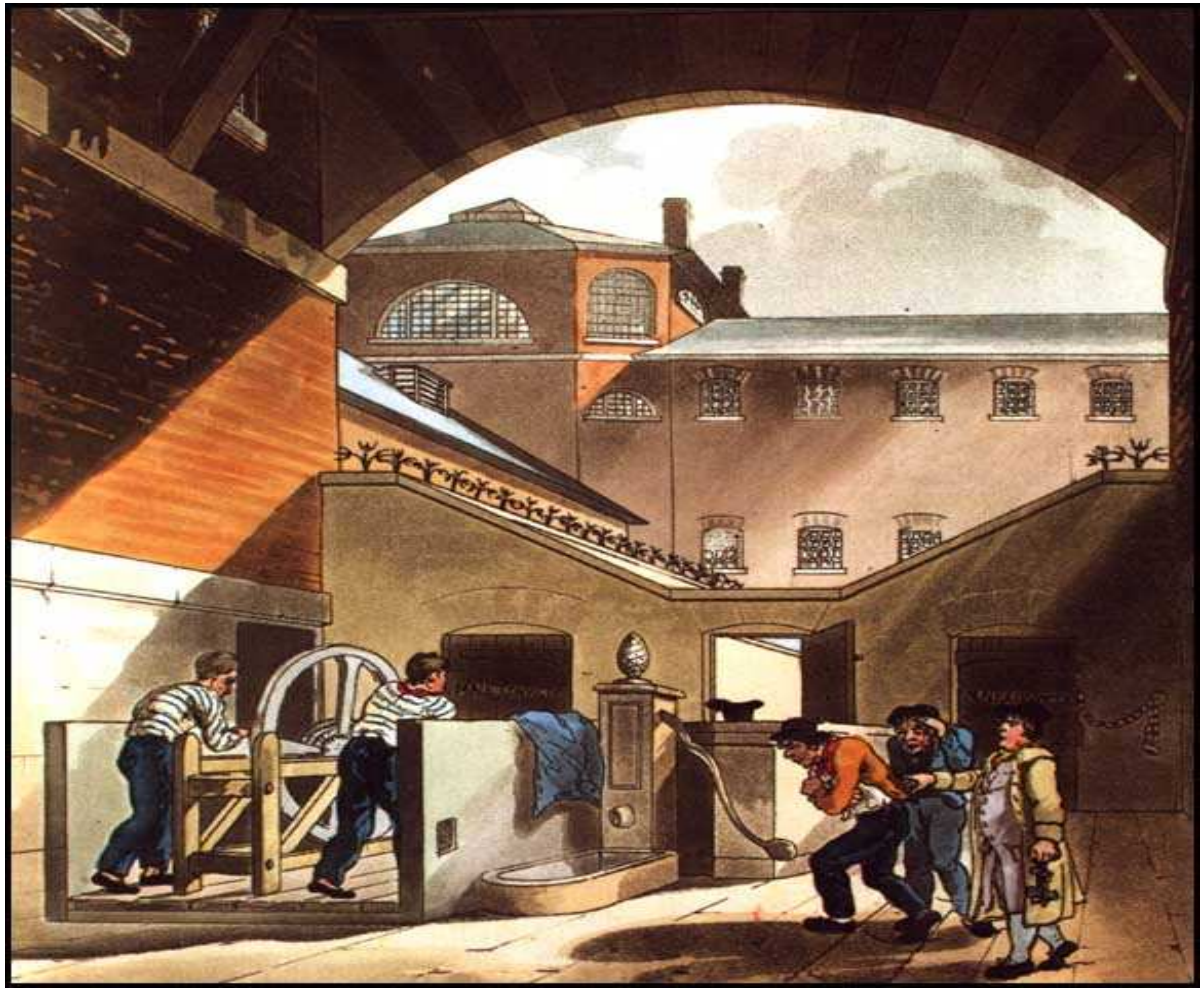

Rudolf Ackermann: Coldbath Fields Prison, from *Microcosm of London* (1808)

Arbeit im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verschiedene Systeme denkbar
- Zwangsarbeit als Strafe, Freiheitsentzug als Nebeneffekt
- Freiheitsstrafe mit Schwerarbeit (Arbeit als Strafverschärfung)
- Arbeit als Resozialisierungsmittel durch Förderung der beruflichen Integration (Wiedereingliederung)

Arbeit im Strafvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Rechtliche Ausgangslage:
  - Arbeitspflicht gem. § 41 Abs. 1 für zu Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter
  - Ausnahmen gem. § 41 Abs. 1 S. 3:
    - » >65 Jahre
    - » Beschäftigungsverbote zum Mutterschutz (insbes. werdende und stillende Mütter)
- Zwangsarbeit ist nur im Rahmen richterlich verhängter Freiheitsentziehung (Freiheitsstrafe) erlaubt, Art. 12 Abs. 3 GG
  - Keine Arbeitspflicht für
    - » U-Häftlinge (Unschuldsvermutung)
    - » Sicherungsverwahrte
- Beachte Terminologie

Pro und contra Gefängnisarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *Pro*
- Arbeit resozialisiert
- Arbeit schafft mehr Zufriedenheit im Gefängnis
- Arbeit ist ökonomisch sinnvoll
    - für Anstalt
    - für freie Unternehmer
    - für Gefangene

- *Contra*
- Gefangene werden ausgebeutet
- Lohndumping und unzulässiger Wettbewerb für freie Arbeit
- Vernichtung von Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft

Internationale Vereinbarungen zur Zwangsarbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- UN Slavery Convention, 1926
- ILO C29 Forced Labour Convention, 1930
- UN Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade and Institutions and Practices Similar to Slavery, 1956
- ILO C105 Abolition of Forced Labour Convention, 1957
- EMRK u. European Prison Rules

ILO Forced Labour Convention 1930

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Article 2

1. For the purposes of this Convention the term ***forced or compulsory labour*** shall mean all work or service which is exacted from any person under the menace of any penalty and for which the said person has not offered himself voluntarily.
2. Nevertheless, for the purposes of this Convention, the term ***forced or compulsory labour*** shall ***not*** include—
   - (c) ***any work or service exacted from any person as a consequence of a conviction in a court of law***, provided that the said work or service is carried out under the supervision and control of a public authority and that the said person is not hired to or placed at the disposal of private individuals, companies or associations

WTO und GATT*

Artikel XX

Allgemeine Ausnahmen

Unter dem Vorbehalt, dass die nachstehenden Maßnahmen nicht in einer Weise durchgeführt werden, dass sie ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, oder eine verschleierte Beschränkung im internationalen Handel darstellen, soll keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragspartner hindern würde, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen:

– (*e*) Maßnahmen, die sich auf ***Waren*** beziehen, ***die in Gefängnissen hergestellt werden***;

* **Allg. Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)**

EMRK

Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) ***Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit*** im Sinne dieses Artikels gilt

a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der ***unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder*** die ***bedingt entlassen*** worden ist;

b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;

c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

26.1 Gefangenenarbeit ist als ein positiver Bestandteil des Strafvollzugs zu betrachten und darf nie zur Bestrafung eingesetzt werden.

26.2 Die Vollzugsbehörden sind gehalten, für ausreichende, sinnvolle Arbeit zu sorgen.

26.3 Die Arbeit muss so weit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt zu verdienen, aufrecht erhält oder steigert.

26.4 Entsprechend dem Grundsatz 13 darf es beim Arbeitsangebot keine Diskriminierung wegen des Geschlechts geben.

26.5 Für Gefangene, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene, ist eine Berufsausbildung umfassende Arbeit anzubieten.

26.6 Die Gefangenen müssen die Art der Tätigkeit, die sie verrichten wollen, im Rahmen des verfügbaren Angebots und vorbehaltlich der Erfordernisse von Eignung, Ordnung und Disziplin wählen können.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze

26.7 Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Anstalten müssen so weit wie möglich vergleichbarer Arbeit in Freiheit entsprechen, damit die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorbereitet werden.

26.10 In allen Fällen ist die Gefangenenarbeit angemessen zu vergüten.

26.11 Den Gefangenen ist zu gestatten, zumindest einen Teil ihres Verdienstes für zugelassene und zur eigenen Verwendung bestimmte Gegenstände auszugeben sowie einen Teil ihren Familien zukommen zu lassen.

26.12 Die Gefangenen sind anzuregen, einen Teil ihres Verdienstes zu sparen; diese Ersparnisse sind den Gefangenen bei der Entlassung auszuhändigen oder für andere erlaubte Zwecke zu verwenden.

26.13 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für Gefangene müssen wirksam und genauso streng sein wie diejenigen, die für Arbeitnehmer außerhalb der Anstalt gelten.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

26.14 Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Gefangene bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit entschädigt werden; dabei dürfen die Voraussetzungen nicht ungünstiger sein als diejenigen, die Arbeitnehmern außerhalb der Anstalt nach innerstaatlichem Recht zustehen.

26.15 Die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit der Gefangenen ist nach den örtlichen Bestimmungen oder üblichen Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern in Freiheit festzusetzen.

26.16 Gefangene müssen mindestens einen Ruhetag in der Woche sowie genügend Zeit für Ausbildung und andere Aktivitäten haben.

26.17 Arbeitende Gefangene sind so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Grundsätze:
  - Arbeit ist bedeutsam für Resozialisierung und für die Organisation der Vollzugsanstalt
  - Arbeit soll auf die Fähigkeiten und Möglichkeiten des einzelnen Gefangenen ausgerichtet werden
  - Arbeit im Strafvollzug soll Arbeitsfähigkeiten erhalten und für Erwerbsarbeit nach Entlassung vorbereiten
  - Bedeutung der Vergütung

Ansatz des Strafvollzugsgesetzes

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Umfassendes Gesamtkonzept: Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung, Weiterbildung
- § 37 Abs. 1: Zielsetzung besteht – insbesondere – in der Förderung der Fähigkeit, einer Erwerbsfähigkeit nach Entlassung nachzugehen
  - weitere implizite Zielsetzung: Förderung des Selbstwerts
- § 37 Abs. 2: wirtschaftliche Ergiebigkeit der Arbeit
  - soll zur Möglichkeit von Unterhaltsleistungen sowie Schadenswiedergutmachung beitragen
- § 37 Abs. 2: Anpassung an die individuellen Fähigkeiten und Interessen

Arten von Arbeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Wirtschaftlich ergiebige Arbeit (§ 37 Abs. 2)
- Angemessene Beschäftigung (§ 37 Abs. 4)
- Arbeitstherapeutische Beschäftigung (§ 37 Abs. 5)
- Hilfstätigkeiten in der Anstalt (§ 41 Abs. 1 S. 2)

Grundsatz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Der Gefangene soll eine qualifizierte und wirtschaftlich ergiebige Tätigkeit verrichten (§ 37)
- Unzulässig: unproduktive, sinnlose oder stumpfsinnige Arbeit
- Zulässig: alle auch außerhalb des Vollzuges existierenden Arbeiten, insbes. schwere, schmutzige, Fließband-, Akkord-Arbeiten
- Nicht erforderlich: Abwechslungsreichtum, bestimmtes Niveau, besondere Einträglichkeit

Hierarchie der Arbeitsformen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

1. In erster Linie Zuweisung qualifizierter Beschäftigung in der Anstalt (§ 37 Abs. 2)

   Substitute: Aus- u. Weiterbildung, Umschulung (§ 37 Abs. 3)
2. Gleichgestellte Arbeitsformen:
   - Freies Beschäftigungsverhältnis im Rahmen von Freigang (§ 39 Abs. 1)
   - Im Ermessen der Anstaltsleitung: Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2)

---

3. Wenn keine qualifizierte Beschäftigung möglich, dann
   - Angemessene Beschäftigung (§ 37 Abs. 4)
   - Arbeitstherapeutische Maßnahmen (§ 37 Abs. 5)

Angemessene Beschäftigung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV Nr. 2 zu § 37 (objektive Voraussetzungen):
- Eine Beschäftigung ist angemessen im Sinne des § 37 Abs. 4, wenn ihr Ergebnis wirtschaftlich verwertbar ist und in einem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand steht.
- Darüber hinaus zu berücksichtigen:
  Subjektive Bedingungen, z.B.:
    - Berufliche Qualifikation
    - Fertigkeiten
    - Leistungsfähigkeit
    - Neigung

Entwicklung der Beschäftigung in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

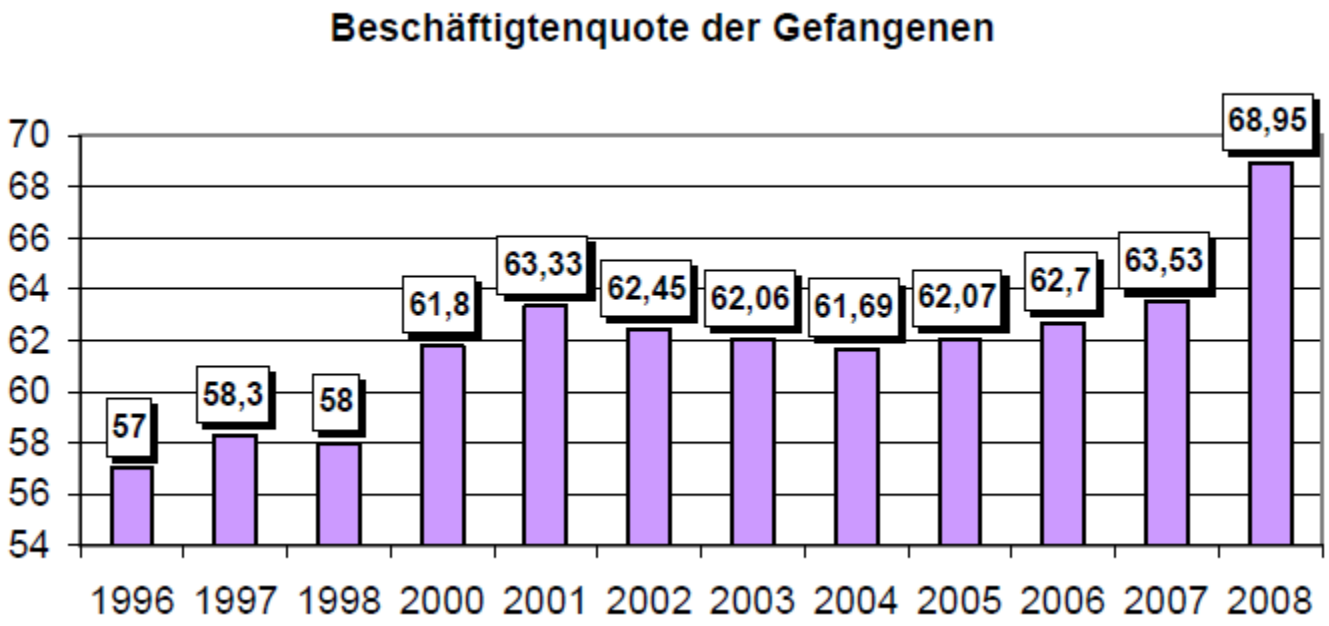

Anstaltseigenbetriebe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Sind einzurichten gem. § 149 Abs. 1
- Angleichungsgrundsatz § 149 Abs. 2
  - → insbes. Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs-vorschriftensowie
  - → Arbeitstechniken, etc.

z.B.: Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Zentraler Landesbetrieb mit Ablegern in den einzelnen JVAs
- Wirtschaftsdaten 2007:
  - » Umsatzerlös in Höhe von ca. 29 Mio. €
  - » Beschäftigung von durchschnittlich rund 4.600 Gefangenen

z.B.: Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Betriebsarten:
  - Bäckereien
  - Buchbindereien
  - Druckereien
  - Elektrowerkstätten
  - Flechtereien
  - Gärtnereien
  - Kfz.-Werkstätten
  - Malereien
  - Maurereien
  - Metallverarbeitung
  - Metzgereien
  - Polstereien
  - Schneidereien
  - Schreinereien
  - Schuhmachereien
  - Textilverarbeitung
  - Textilreinigungen
- Besonderheit: Staatsdomäne Hohrainhof (landwirtschaftliche Außenstelle der JVA Heilbronn):
  - Produktion von Rüben, Getreide, Milch, Wein u. Sekt

z.B.: Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen (VAW) Ba.-Wü.

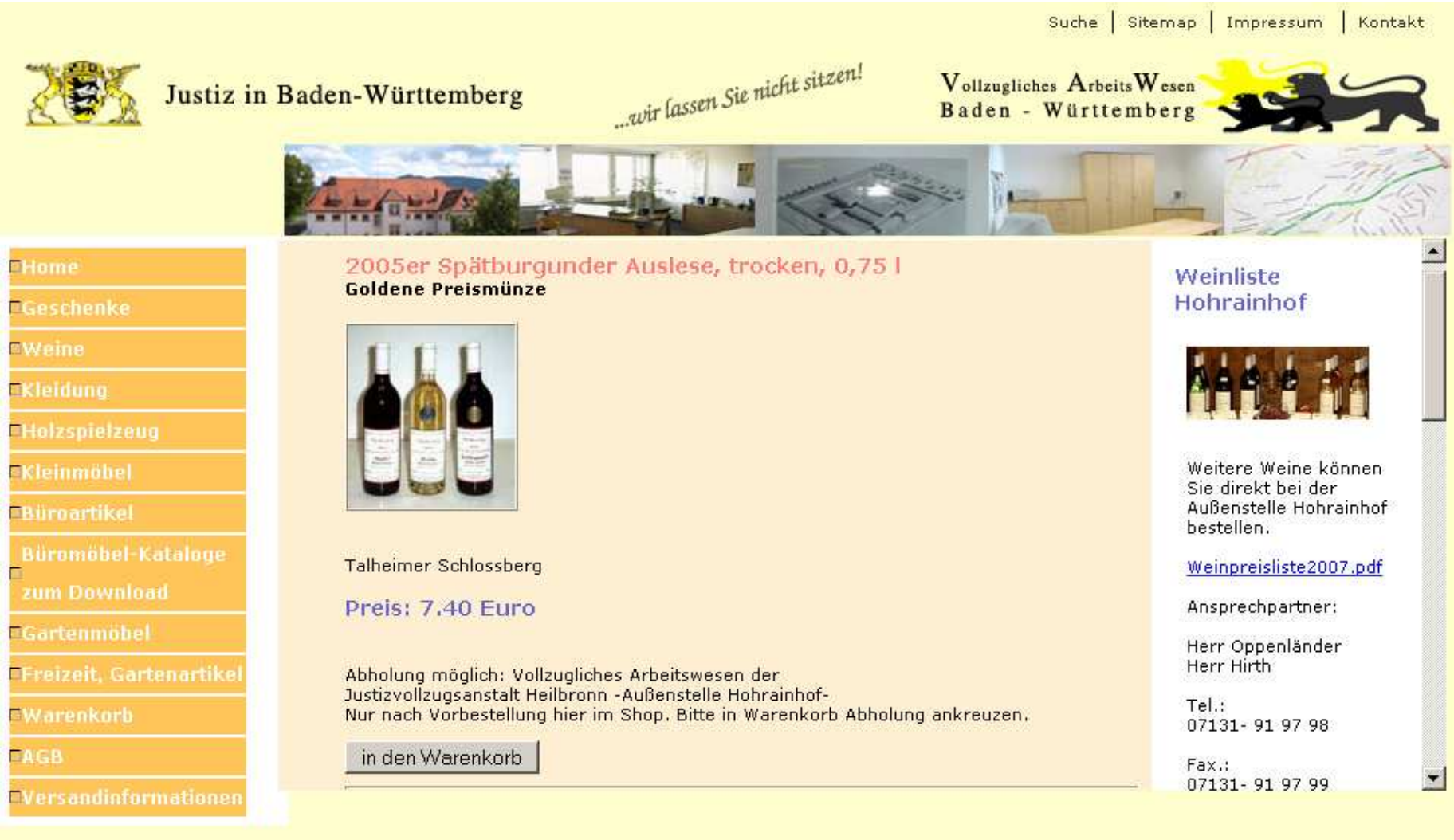

Unternehmerbetriebe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- www.haeftling.de
- www.jva-onlineshop.de
- www.knastladen.de
- www.meisterhaft-brandenburg.de
- www.vaw-baden-wuerttemberg.de

Unternehmerbetriebe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Freie Unternehmen verlagern Teile der Produktion etc. in Justizvollzugsanstalten, § 149 Abs. 4
- Keine Vermietung/Verleihung von Gefangenen nach 'draußen'
- Technische und fachliche Aufsicht kann an das Unternehmen übertragen werden
- Jedoch: keine ausschließliche Leitungsgewalt von Privaten
- Öffentlich-rechtliche Gesamtverantwortung der Vollzugsbehörde bleibt

Freies Beschäftigungsverhältnis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 39 Abs. 1
- Voraussetzungen:
  - Voraussetzungen der Außenbeschäftigung bzw. des Freigangs (§ 11) müssen erfüllt sein
  - Ermessensentscheidung (Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung)
- Kriterium: kann der Zweck der Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis besser erreicht werden
    - Ermessensspielraum dabei eingeschränkt durch Resozialisierungsgebot (vgl. BVerfG 98, S. 169 ff.)
  - Keine entgegenstehenden ***überwiegenden*** Gründe des Vollzugs
    - Organisatorische Probleme (Trennungsgebot gem. VV Nr.2)
    - Angemessene Kontrollierbarkeit der Tätigkeit (vgl. hierzu LG Göttingen StV 1990, S. 359: Versicherungsagentur)

Selbstbeschäftigung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 39 Abs. 2
- Freiberufliche Tätigkeit
- Muss nicht notwendigerweise auf Erwerb ausgerichtet sein
- Ermessensentscheidung, mit der Belange des Strafvollzugs berücksichtigt werden können, insbesondere
  - Vollzugsziel, allg. Ziele und Grundsätze der Arbeit im Vollzug
  - Aufsicht
  - Straftaten im beruflichen Umfeld
  - Strenger Maßstab zulässig (BGH, NStZ 1990, S. 453)
- Vgl. hierzu OLG Hamm, NStZ 1993, S. 208: Selbstbeschäftigung als freier Journalist

Hilfstätigkeiten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 41 Abs. 1 S. 2
- Als Zusatz- oder Haupttätigkeit
- Bis zu drei Monate im Jahr
- Mit Zustimmung des Gefangenen auch länger
- Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben
    - Küche, Kleiderkammer, Krankenabteilung, Unterkünfte, Freigelände, etc.
    - Essensausgabe, Reinigung, Verwaltung/Aufbau/Ausgabe von Freizeitgeräten, etc.
- Hilfstätigkeiten erfüllen regelmäßig nicht die Anforderungen gem. § 37 Abs. 1 und 2, sie können jedoch als angemessene Beschäftigung i.S.v. Abs. 4 zugeteilt werden

Freistellung von der Arbeitspflicht (Urlaub)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 42
  - Für ein Jahr zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten 18 Werktage Urlaub
  - Gilt für alle Tätigkeiten nach § 37 und Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs.1 S. 2
  - Krankheiten werden bis zu 6 Wochen als Arbeitszeit angerechnet
  - Fortzahlung der Bezüge (§ 42 Abs. 3)
  - Urlaubsregelungen bei freien Beschäftigungsverhältnissen bleiben unberührt (§ 42 Abs. 4)

→ *Nicht zu verwechseln mit Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35)!*

→ *Hafturlaub gilt als 'Urlaub' i.S.v. § 42 (§ 42 Abs. 2)*

Exkurs: Gefangenenarbeit für Bedienstete

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Rechtsgrundlage: Nr. 4 DSVollz
- Meist landesrechtlich ausdrücklich geregelt
- Z.B. RV des Ministers für Inneres und Justiz vom 17.10.2007 über Gefangenenarbeit für Bedienstete der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (2402 - IV. 21):
  "Die Bediensteten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen können im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Arbeit von Gefangenen in Anspruch nehmen und Erzeugnisse der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten beziehen."
- Bezug von Leistungen der Eigenbetriebe und Arbeitsleistungen der Gefangenen zu privaten Zwecken und zu ermäßigten Preisen
- Z.T. auch Arbeitseinsätze außerhalb der Anstalt zulässig: Garten- und Aufräumungsarbeiten, Beseitigung von Schnee und Unrat, Einkellern von Waren und Brennstoffen, etc.
- Ausführlich: Eisenberg, MSchrKrim 1999, S. 256 ff.